

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätin der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 207 – VIS L-AAO Syrien /
Meine Nachricht vom: /

Regina Reger
Regina.Reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280
Telefax: 0431 988 614-3280

22. Dezember 2015

Ausländerrecht

Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung – L-AAO)

Hier: Fünfte Verlängerung und Erweiterung um den Personenkreis junger volljähriger Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Erlass vom 28. August 2013 -Az.: IV 207-212-29.111.3-23.2.3.2- erteilte Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, wurde zuletzt mit Erlass vom 23. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 fortgeschrieben.

Da sich die Situation für die Bevölkerung aufgrund des fortdauernden Bürgerkriegs in Syrien nicht wesentlich geändert hat und dort weiterhin humanitäre Notlagen vorherrschen, wird die Frist zur Vorlage entsprechender Visumsanträge bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung um ein weiteres Jahr verlängert.

Diese Frist wird auch durch Abgabe einer vollständigen Interessenbekundung (einschließlich einer erforderlichen Verpflichtungserklärung) des in Deutschland lebenden engen Verwandten gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde gewahrt.

Darüber hinaus erfolgen inhaltliche Erweiterungen zum begünstigten Personenkreis (u.a. auch für junge volljährige Kinder) sowie ergänzende Anforderungen an die Gültigkeit der Verpflichtungserklärung.

Die Ziffern 1.2. – 2 – 3.3 und 7 der Landesaufnahmeanordnung werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

- 1.2.** die eine Einreise zu ihren in Schleswig-Holstein lebenden (und seit mindestens sechs Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1.** deutsche Staatsangehörige oder

1.2.2. syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden. Ledige junge volljährige Kinder (18 bis 21 Jahre), die ununterbrochen im Familienverband leben und die kriegsbedingte Fluchtsituation mit ihrer Familie gemeinsam erfahren, sind zur Vermeidung trennungsbedingter familiärer Schicksale ebenfalls begünstigt.

3.3. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt.

7. Visaanträge müssen bis zum 31. Dezember 2016 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gärtner